

Jugendschutz

... damit Ihr Auftritt zu einem vollen Erfolg wird!

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 07.08.2013 gelten folgende Bestimmungen für Auftritte von Jugendlichen in Musikkapellen



Wichtige Veranstaltungshinweise:

Begriffsbestimmungen - aus § 1 -:

Kinder:	Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind
Jugendliche:	Personen, die 14, aber noch nicht über 18 Jahre alt sind
Erziehungsbeauftragte Person:	jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Aufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (z.B. auch Jugendleiter/Trainer/Dirigent). Gefordert ist ein Autoritätsverhältnis.

Aufenthalt in Gaststätten/Bierzelten - aus § 4 -:

Der Aufenthalt ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte Person / erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder

wenn sie in der Zeit von 5 Uhr bis 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt ohne Begleitung von 24 Uhr bis 5 Uhr nicht gestattet werden.

Ausnahmen: bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen oder bei vom Amt für Jugend und Familie genehmigten Ausnahmen.

Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar o. ä. geführt werden, sind für Kinder und Jugendliche verboten.

Tanzveranstaltungen (Disco!) - aus § 5 -

1. Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen **ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet.
2. Durchführung der Veranstaltung von **anerkanntem Träger der Jugendhilfe / künstlerische Betätigung / Brauchtumpflege:**
Es darf die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden. Diese Gestattung ist beim Jugendamt zu beantragen.

Allerdings müssen auch die sonstigen Rahmenbedingungen passen.

Alkoholische Getränke - aus § 9 -:

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, hierzu zählen auch sog. „Alkopops“, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren - aus § 10 Abs. 1-:

In Gaststätten, Verkaufsstellen **oder sonst in der Öffentlichkeit** dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Hinweise aus dem Landesjugendamt

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) auch für aktive Musiker einer als Verein organisierten Musikkapelle während eines Auftritts.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) gilt nur in der Öffentlichkeit. Ausnahmen von den gesetzlichen Beschränkungen für Minderjährige lässt das JuSchG in Einzelfällen zu, wenn die Minderjährigen in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder personensorgeberechtigten Person sind. Für Musiker gibt es keine Sonderregelungen. Findet der Auftritt allerdings bei einer geschlossenen Gesellschaft, wie z.B. einer Geburtstagsfeier, statt, gelten die Beschränkungen des JuSchG nicht.

Eine analoge Anwendung des § 5 Abs. 2 JuSchG für den Aufenthalt in Gaststätten/Bierzelten ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat für § 4 JuSchG zwar ähnliche aber doch andere spezifische Privilegierungen geschaffen (z.B. Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe).

Mit einer Einverständniserklärung der Eltern gegenüber dem Dirigenten können auch jugendliche Musiker in Einklang mit dem JuSchG auftreten.

Wenn die Eltern dem Dirigenten oder einer anderen erwachsenen, volljährigen Person für die Zeit des Aufenthalts in einer Gaststätte die Erziehungsberechtigung für ihr Kind oder Jugendlichen übertragen (am besten schriftlich), kann diese Person bestimmen wie lange sich der oder die Minderjährige dort aufhalten darf (§ 4 Abs. 1 JuSchG).

Die erziehungsbeauftragte Person muss allerdings auch in der Lage sein, den Erziehungsauftrag angemessen wahrzunehmen (z.B. auch im Hinblick auf den Konsum von Alkohol und Tabakwaren). Wenn der Dirigent z.B. noch andere Verpflichtungen hat, ist er vielleicht nicht die geeignete Person sich um den minderjährigen Musiker zu kümmern. Zu beachten ist auch, dass die Anzahl der Minderjährigen, die eine Person betreuen kann, nur so groß sein darf, dass der Erziehungsauftrag noch angemessen wahrgenommen werden kann. Der Erziehungsbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltung, d.h. solange wie der Minderjährige Vorort, anwesend sein.

Ansprechpartner:

Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau
Herr Gerhard Zimmermann
Dienstgebäude: Weberstraße 14
89407 Dillingen a.d.Donau

Tel. 09071/51-4022

Fax: 09071/5133-422

E-Mail: Gerhard.Zimmermann@landratsamt.dillingen.de

Stand: 23.04.2015